



Stadt *Anzeiger*

Vier Ehrenamtliche beim 21. Bürgerempfang geehrt

Zahlreiche Neubrandenburgerinnen, Neubrandenburger und Gäste folgten am 4. Januar 2011 der Einladung des Stadtpräsidenten Günter Rühls und des Oberbürgermeisters Paul Krüger zum traditionellen Bürgerempfang in die Konzertkirche. Mädchen und Jungen der evangelischen Grundschule, der Tanzaktion Neubrandenburg e. V., das Akkordeonquintett und das Gesangsterzett des Musikschulzweckverbandes Koncentus sowie die Vokalgruppe des Neubrandenburger Volkschores gestalteten das Programm. In seiner Neujahrsrede ging der Oberbürgermeister auf wesentliche Entwicklungen der Stadt im vergangenen Jahr und auf Herausforderungen im neuen Jahr ein. Besonders erfreut zeigte er sich über die erstmals seit 1989 gestiegene Einwohnerzahl unserer Stadt. Positiver Beleg für die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre sind das höchste Steueraufkommen und die höchste Arbeitsplatzdichte aller 18 Kreise in Mecklenburg-Vorpommern. Sie ist auch auf zahlreiche Investitionen in unserer Stadt zurückzuführen. Wichtige Investitionsmaßnahmen im Jahr 2011 sind beispielsweise der HKB Umbau und der Neubau der Regionalschule Ost. Als besondere Herausforderung im Jahr 2011 betrachtete der OB sowohl die Reform der Bundeswehr als auch die Umstrukturierung der Theater- und Orchester GmbH. Kritisch ging er auf die anstehende Kreisgebietsreform und auf die damit verbundenen Veränderungen für unsere Stadt und



für die gesamte Region ein. In seiner Rede dankte der Oberbürgermeister allen, die sich dafür einsetzen, dass Neubrandenburg eine attraktive, lebens- und liebenswerte Stadt ist. Stellvertretend für viele, die sich in unserer Stadt ehrenamtlich engagieren, zeichnete Stadtpräsident Günter Rühls gemeinsam mit Oberbürgermeister Paul Krüger in diesem Jahr vier Bürger für ihr ehrenamtliches Engagement aus. **Ralf Klein** ist seit über 25 Jahren ehrenamtlich mit dem Neubrandenburger Fußballsport verbunden und hat sowohl als Aktiver als auch als Trainer in dieser Sportart viel geleistet. In den letzten Jahren betreute er die A-Junioren und die erste Männermannschaft des 1. FC Neubrandenburg 04 e. V. sehr erfolgreich. Darüber hinaus ist er im Vorstand des SV Post Telekom

ehrenamtlich tätig. Bei der Bundeswehr ist Ralf Klein ein wichtiger Partner für die Stadt Neubrandenburg und den Stadtsporthalb Neubrandenburg e. V. für die sportliche Zusammenarbeit. Beispielgebend sind hier Großsportveranstaltungen wie der Challenge Day 1994, die Neubrandenburger Sportwochen 1996 und 1998, der nun inzwischen schon traditionelle Sportabzeichentag und nicht zuletzt der Städtewettkampf Mission Olympic im Jahr 2009. **Bernd-Dieter Lagies** ist als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Neubrandenburg seit 1967 sehr aktiv. Als Trainer der Männermannschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neubrandenburg erreichte die Mannschaft unter seiner Führung landes- und bundesweit ausgezeichnete Ergebnisse. So wurde das Team

der freiwilligen Feuerwehr in Folge 4-maliger Landesmeister unseres Bundeslandes, erwarb das Bundesleistungsabzeichen in Bronze und Silber sowie das Leistungsabzeichen für Luxemburg in Bronze und belegte vordere Plätze in der Deutschlandpokalwertung. Bernd-Dieter Lagies gilt als zuverlässiger Kamerad, der seine ganze Kraft und Freizeit der ehrenamtlichen Tätigkeit zum Schutz der Bürger der Stadt Neubrandenburg einsetzt. **Dr. Joachim Lübbert** hat Herausragendes für die Entwicklung der Annalise-Wagner-Stiftung geleistet. Sein Name ist untrennbar mit der Stiftungsarbeit verbunden. Er war dabei als sich im Herbst 1990 engagierte Bürger trafen, um gemeinsam zu beraten, ob das testamentarische Vermächtnis der Neustrelitzer Heimatforscherin und Autorin

Annalise Wagner zur Vergabe eines regionalen Literaturpreises durch die Stadt Neubrandenburg in Form einer Stiftung erfüllt werden kann. Dr. Joachim Lübbert unterstützte mit großem persönlichen Einsatz die Vorbereitung und die Errichtung der ersten neuen Kulturstiftung in Mecklenburg-Vorpommern und damit eine der ersten Stiftungsgründungen in den neuen Bundesländern. Seitdem bringt er seine Freizeit, Ideen und Kenntnisse der Regionalgeschichte, Literatur und Kulturgeschichte in die Stiftungsarbeit ein und prägt und prägt die Stiftungsarbeit bis heute als Vorsitzender des Stiftungskuratoriums. **Andreas Thiel** engagiert sich seit 1998 ehrenamtlich im Behindertenverband Neubrandenburg e. V., vorrangig in der integrativen Jugendarbeit. So begleitet er den Verband bereits seit sieben Jahren als Betreuer, Kraftfahrer, Rettungsschwimmer und Sanitäter in der jährlichen Sommerfreizeit für junge Menschen mit Beeinträchtigung und bei Tagesexkursionen. Er assistiert einem schwerbehinderten jungen Mann mit großem Einfühlungsvermögen bei allen Verrichtungen des täglichen Lebens. Durch sein hohes Maß an ehrenamtlichem Engagement und Freude bei den unterschiedlichen Aktivitäten fördert Andreas Thiel die jungen Menschen in ihren Fähigkeiten und Fertigkeiten und stärkt auch die sozialen Kompetenzen der Jugendlichen. Ohne seine Mitwirkung wäre die Durchführung vieler Projekte undenkbar.

Neubrandenburger Suchtwoche 2011

„Stoffungebundene Süchte“ ist das Motto der diesjährigen Neubrandenburger Suchtwoche, die unter Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters vom 2. bis 6. Mai 2011 stattfindet. Traditionell wird die Suchtwoche mit einem Fachtag im Rathaus eröffnet. Im Mittelpunkt stehen Themen der Medienabhängigkeit und Glücksspielsucht. Medienabhängigkeit ist die Abhängigkeit von Bildschirmmedien, Internet und Computerspielen, deren

Ausfern zu gravierenden Problemen im privaten, beruflichen und schulischen Bereich führen kann. Doch wo liegt die Grenze, wie kann ich mich schützen, ab wann wird mein Verhalten problematisch, wie kann ich einer betroffenen Person helfen und wo finde ich Anlaufstellen, die mich unterstützen? Dazu können sich besorgte Eltern und Betroffene und auch sozialpädagogische Mitarbeiter aus der Jugendhilfe, Beratungsdiensten

und Schulen in Veranstaltungen, bei Vorträgen, Seminaren und einer Buchlesung informieren. Die Arbeitsgruppe Suchtwoche ruft alle Neubrandenburger/innen und Vereine auf, sich mit Ideen und Angeboten einzubringen. Rückmeldungen sind bis zum 15. März 2011 an Juliane Hartmann von der Suchtberatungsstelle der Caritas, unter E-Mail: juliane.hartmann@caritas-mecklenburg.de oder Telefon 0395 5814550 möglich.

Neubrandenburger Volkschor ruft Familien der Stadt zu „Singt mit! 2011“ auf

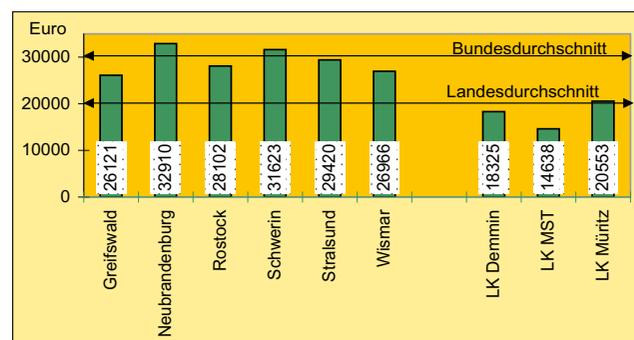
Im 50. Jahr seines Bestehens ruft der Neubrandenburger Volkschor mit dem Projekt „Singt mit! 2011“ alle Familien der Vier-Tore-Stadt zur Teilnahme am Wettstreit um die sangesfreudigsten Familien auf. Am 12. März ab 9 Uhr sollen im Festsaal der Firma Webasto in der Speicherstraße die Beiträge der Familien angehört werden. Für den Wettbewerb können Großeltern, Kinder, Enkel und Urenkel mindestens zwei Lieder einstudieren und diese am

12. März vorstellen. Der erste Preis im Wert von 1000 Euro sowie weitere Geschenke werden am 15. Mai, dem „Tag der Familie“, übergeben. An diesem Tag sind alle Familien der Stadt zum gemeinsamen Singen in der Konzertkirche eingeladen. Zu Teilnahme berechtigt sind Familien, die ihren Wohnsitz in Neubrandenburg haben. Bereits im Dezember 2010 übergab Oberbürgermeister Paul Krüger im Namen der Stiftung der Sparkasse

eine Spende für das Projekt an den Chor. Auch die Ostmecklenburgische Vorpommersche Verwertungs- und Deponie GmbH Rosenow hat das Projekt großzügig unterstützt. Anmeldungen zum Wettbewerb sind möglich per E-Mail unter: singt-mit-2011@freenet.de, per Post an: Nehls, 17039 Wulkenzin, Vogelbeerstraße 26 bzw. über Telefon: 0395 7073914. Weitere Informationen finden sie unter: www.neubrandenburger-volkschor.de“

Fakten in Zahlen +++ Fakten in Zahlen

Wirtschaftsleistung im Vergleich – Bruttoinlandsprodukt je Einwohner –



Das Bruttoinlandsprodukt je Einwohner als Ausdruck der erbrachten Wirtschaftsleistung war nach aktuellen Berechnungen des Statistischen Amtes M-V in der kreisfreien Stadt Neubrandenburg für 2008 am höchsten ausgewiesen. Mit einer Pro-Kopfleistung von 32.910 Euro je Einwohner liegt die Stadt nicht nur weit über dem Landesdurchschnitt von 21.345 Euro je Einwohner sondern auch über dem Bundesdurchschnitt (30.392 Euro je Einwohner). Obwohl gegenüber dem Vorjahr, bedingt durch die allgemeine Wirtschafts- und Finanzkrise, ein leichter Rückgang zu verzeichnen ist, konnte Neubrandenburg seinen Spitzenplatz in Mecklenburg-Vorpommern behaupten.

Glückwünsche zum 101. Geburtstag

Ihren 101. Geburtstag beging

Frau Gerda Köhn



Blumen und Glückwünsche der Stadt
und des Landes überbrachte
Stadtpräsident Günter Rühls.

Glückwünsche zur diamantenen Hochzeit

Das Fest der diamantenen Hochzeit feierten:

Christa und Walter Röhl

Ursula und Hans-Joachim Eisenkrätzer



Edelgard und Werner Staack

Die Jubilare erhielten Glückwünsche
der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zur goldenen Hochzeit

Das Fest der goldenen Hochzeit feierten:

Alice und Wolf-Dieter Hacker

Ute und Horst Rusch

Sabine und Horst Daether

Nina und Otto Krieger

Inge und Dr. Eckhard Geisler

Edelgard und Eberhard Seidl

Ingrid und Günter Kadatz

Renate und Karl-Heinz Rzepka

Die Jubilare erhielten Glückwünsche der Stadt und des Landes.

Glückwünsche zur eisernen Hochzeit

Heute feiern Grete und Walter Seltrecht das Fest der eisernen Hochzeit.

Stadtpräsident und Oberbürgermeister gratulieren herzlich auch im Namen des Landes.

Herzlichen Glückwunsch

allen Neubrandenburgerinnen und Neubrandenburgern, die heute oder in den vergangenen Tagen Geburtstag haben oder hatten.
Ein hohes Geburtstagsjubiläum begehen oder begingen:

Lydia Alwast, 99
Herta Schmidt, 98
Hildegard Bülow, 97
Marta Pilz, 97
Marianna Ziepel, 96
Paul Leusentin, 96
Alice Böh, 95
Gerhard Gaertner, 95
Wilma Rösler, 94
Käthe Krüger, 93
Annelise Rahn, 93
Hildegard Kroll, 93
Herta Stollhoff, 93
Lotte Waschk, 91
Elli Peter, 91
Waltraud Dalcke, 91
Alma Hetmainczyk, 91
Elfriede Jakubetz, 90
Ilse Schwebke, 90

Anna Wirsig, 90
Walli Rosenthal, 90
Liselotte Jock, 90
Elsbeth Brentführer, 90
Paula Bittner, 90
Wanda Franke, 90
Johannes Rutkiewicz, 89
Herbert Schiffner, 89
Herta Reinsberg, 89
Irma Rüger, 89
Anneliese Raasch, 89
Willy Schortz, 89
Willi Bunge, 89
Marga Heiden, 89
Hanni Maschke, 89
Elfriede Peter, 89
Irmgard Roloff, 89
Gerda Greiner, 89
Hildegard Hagemann, 88

Irmgard Kohtz, 88
Margot Steinbach, 88
Anneliese Wendt, 88
Erika Hardtke, 88
Ilse Köhler, 88
Gerda Meyer, 88
Hella Meyer, 88
Hildegard Winkler, 88
Gerda Berg, 88
Paula Adam, 87
Gerda Edler, 87
Gertrud Drechsel, 87
Irma Holtz, 87
Werner Gau, 87
Ursula Lück, 87
Auguste-Barbara
Merkel, 87
Lotte Kornetzki, 87
Magdalena Dubberke, 87

Margarete Kettner, 86
Heinz Brodhäcker, 86
Melitta Ebert, 86
Woldemar Schernau, 86
Joachim Düwiger, 86
Lilli Krüger, 86
Rudi Morgenstern, 86
Anna Schmelter, 86
Karl Buchta, 86
Josef Lange, 86
Ernst Nierichlok, 86
Erika Eichner, 86
Frieda Rathke, 86
Elli Klawin, 86
Paul Ziegler, 85
Adolf Möller, 85
Kurt Göttinger, 85
Rose Lücke, 85
Eva Lasdin, 85

Hildegard Ohde, 85
Edith Menning, 85
Lotte Knack, 85
Reinhold Voigt, 85
Margot Rogge, 85
Hildegard Suri, 85
Horst Thüsam, 85
Anni Zechendorf, 85
Anni Riechert, 85
Anne Margarete Bolle, 85
Ursula Vohs, 85
Karl Küther, 85
Rosa Hubrich, 85
Erika Lambrecht, 85
Martin Dummann, 85
Elisabeth Röhl, 85
Luise Beuse, 85
Magdalene Köpke, 85

Stadtpräsident und Oberbürgermeister gratulieren.

Die Redaktion des Stadtanzeigers weist darauf hin, dass Alters- und Ehejubilare gegen die Weitergabe von Daten aus dem Melderegister in der Meldestelle sowie im Bürgerbüro der Stadt entsprechend § 36 Landesmeldegesetz Mecklenburg-Vorpommern Widerspruch einlegen können (Veröffentlichung im Stadtanzeiger Nr. 5 vom 19. Mai 2010).

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wegen der demographischen Entwicklung
werden wir beginnend mit diesem Kalenderjahr
Geburtstagsjubilaren erst ab dem 85. Geburtstag
namentlich im Stadtanzeiger gratulieren.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die Redaktion

Stadtanzeiger

Offizielles Amtsblatt der Stadt Neubrandenburg

Herausgeber: Stadt Neubrandenburg, der Oberbürgermeister.
Erarbeitet durch die Pressestelle Friedrich-Engels-Ring 53,
17033 Neubrandenburg,
Telefon 5552664, Fax 5552952,
Internet-Adresse: www.neubrandenburg.de,
E-Mail-Adresse: stadtanzeiger@neubrandenburg.de

Druck: Nordost-Druck GmbH & Co. KG,
Telefon 4575-605, Fax 4575-642,
Flurstraße 2, 17034 Neubrandenburg

Verbreitungsgebiet: Stadt Neubrandenburg

Bestellung: Bürgerbüro der Stadtverwaltung Neubrandenburg.
Bei Erstattung der Portagebühren ist der Direktbezug möglich.
Außerdem liegt der Stadtanzeiger im Foyer des Rathauses aus.

Druckauflage: 37.500 Exemplare

Erscheinungsweise: einmal monatlich, bei Bedarf öfter.

Die nächste Ausgabe erscheint am 23. Februar 2011.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte keine Gewähr.

Öffentliche Bekanntmachungen

neu-medianet GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Gesellschafterbeschluss über Feststellung/Gewinnverwendung
- Feststellungsvermerk des Landesrechnungshofes

beim elektronischen Bundesanzeiger unter der Nummer HRB-1984 eingereicht.
Die WIKOM Aktiengesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nach ihrem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der neu-medianet GmbH, Neubrandenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Gemäß § 11 des Gesellschaftsvertrages in Verbindung mit § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben.

Wir führen unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben nach unserer Beurteilung zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.“

In der Gesellschafterversammlung der neu-medianet GmbH vom 15.11.2010 wurde einstimmig beschlossen was folgt:

1. Der Jahresabschluss wird zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 8.503.091,37 Euro festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss wird zum 31.12.2009 i. H. v. 0,00 Euro festgestellt.

Der Landrechnungshof hat den Prüfungsbericht nach eingeschränkter Prüfung freigegeben (§ 14 Abs. 4 KPG).

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind im Zeitraum vom 28.01.2011 bis 11.02.2011 in den Geschäftsräumen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg einzusehen.

Neubrandenburg, 15.11.2010
Die Geschäftsführung

Theater und Orchester GmbH
Neubrandenburg/Neustrelitz
Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 14
17235 Neustrelitz

Jahresabschluss zum 31.Dezember 2009

Bekanntmachung gemäß §16 Abs. 5 Kommunalprüfungsgesetz

1. Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers an die Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz
Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Durch § 13 KPG M-V wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. von § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG M-V unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Das langfristig gebundene Vermögen der Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2009 lediglich zu 65 % (Vj. 67 %) durch langfristig verfügbare Mittel finanziert. Insoweit ist die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft nicht als angemessen zu kennzeichnen. Der Betriebsaufwand des Geschäftsjahres war strukturell bedingt nur zu 11 % (Vj. 11 %) durch eigene betriebliche Erträge gedeckt. Auf die Ausführungen im Anhang unter Abschnitt B. 1. zweiter Absatz wird verwiesen. Die Gesellschaft wird auch zukünftig auf den Ausgleich der verbleibenden Defizite angewiesen sein. Auf die Beschreibung des standgefährdenden Risikos im Lagebericht unter Abschnitt C. 1. wird hingewiesen. Insoweit geben die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft nach unserer Beurteilung Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

Schwerin, den 13. August 2010
WIKOM Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Eysert, Wirtschaftsprüfer Böttner, Wirtschaftsprüfer

2. Schreiben des Landesrechnungshofes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.11.2010
Der Landesrechnungshof schließt sich den Ausführungen des Jahresabschlussprüfers an, gibt den Prüfungsbericht jedoch nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken frei (§ 14 Abs. 4 KPG).
3. In der Gesellschafterversammlung am 30.11.2010 wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2009 mit einer Bilanzsumme von 1.252.865,61 € festgestellt. Es wurde beschlossen, dass der verbleibende Jahresüberschuss von 3.744,73€ auf neue Rechnung vorge-tragen wird.
4. Die Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt im Schauspielhaus Neubrandenburg, Pfaffenstraße 22, sowie im Landestheater Neustrelitz, Friedrich-Ludwig-Jahn-Straße 14 in der Zeit vom 1.–28.Februar 2011 zu den Geschäftszeiten.
5. Der Jahresabschluss wurde im elektronischen Bundesanzeiger unter der Register-nummer 1946, Registerart: Handelsregister Abteilung B (HRB) veröffentlicht.

Dirk Rautmann
Geschäftsführer/Kaufm. Direktor

Ralf Peter Schulze
Intendant/Geschäftsführer

Öffentliche Bekanntmachungen

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Konzernabschluss zum 31.12.2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- den Gesellschafterbeschluss über Gewinnverwendung

beim elektronischen Bundesanzeiger unter der Nummer HRB-1194 eingereicht.
Die WIBERA Wirtschaftsberatung Aktiengesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nach ihrem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Konzernabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalpiegel – und den Konzernlagebericht der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Neubrandenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Die Aufstellung von Konzernabschluss und Konzernlagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Konzernabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Konzernabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Konzernlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Konzernabschluss und Konzernlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Der Konzernlagebericht steht in Einklang mit dem Konzernabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

In der Gesellschafterversammlung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 22.11.2010 wurde einstimmig beschlossen was folgt:

1. Der Konzernabschluss der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH für das Geschäftsjahr 2009 mit einer Konzernbilanzsumme von EUR 238.147.453,68 und einem Konzernjahresüberschuss von EUR 5.412.645,43 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss des Konzerns in Höhe von EUR 5.412.645,43 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Konzernjahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind im Zeitraum vom 28.01.2011 bis 11.02.2011 in den Geschäftsräumen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg einzusehen.

Die Geschäftsführung

Zentrum für Lebensmitteltechnologie Mecklenburg-Vorpommern GmbH (ZLT)
Seestraße 7a, 17033 Neubrandenburg

Jahresabschluss 2009

- Die Gesellschaft hat die Bilanz und den Anhang -

beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers unter der Nummer HRB 4176 zur Offenlegung eingereicht. Die Auslegung des Jahresabschlusses 2009 zur Einsichtnahme erfolgt in unserem Haus im Zeitraum vom 31.01.2011 bis 25.02.2011 zu den üblichen Geschäftszeiten.

Neubrandenburg, den 22.11.2010

Der Geschäftsführer Horst Kraemer

Neubrandenburger Stadtwerke GmbH
John-Schehr-Straße 1
17033 Neubrandenburg

Jahresabschluss zum 31.12.2009

Die Gesellschaft hat

- die Bilanz
- den Anhang
- die Gewinn- und Verlustrechnung
- den Lagebericht
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
- Gesellschafterbeschluss über Gewinnverwendung
- den Bericht des Aufsichtsrates

beim elektronischen Bundesanzeiger unter der Nummer HRB-1194 eingereicht.
Die WIKOM Aktiengesellschaft – Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat nach ihrem abschließenden Ergebnis ihrer Prüfung den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, Neubrandenburg, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2009 geprüft. Nach § 10 Abs. 4 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die interne Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten nach § 10 Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der internen Rechnungslegung nach § 10 Abs. 3 EnWG hat zu keinen Einwendungen geführt.“

In der Gesellschafterversammlung der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH vom 22.11.2010 wurde einstimmig beschlossen was folgt:

1. Der Jahresabschluss der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH für das Geschäftsjahr 2009 mit einer Bilanzsumme von EUR 185.903.344,34 und einem Jahresüberschuss von EUR 9.890.026,40 wird festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH in Höhe von EUR 9.890.026,40 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Gesellschaft sind im Zeitraum vom 28.01.2011 bis 11.02.2011 in den Geschäftsräumen der Neubrandenburger Stadtwerke GmbH, John-Schehr-Straße 1, 17033 Neubrandenburg einzusehen.

Die Geschäftsführung

Öffentliche Bekanntmachungen

Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg
Wirtschaft und Verwaltung
Rasgrader Straße 22
17034 Neubrandenburg

Telefon: 0395 5551728
Fax: 0395 5551736
E-Mail: bs-wirtschaft-nb@01019freenet.de

Ausbildungsangebote zum Schuljahr 2011/2012

1. Fachgymnasium Wirtschaft

- Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik
- Schwerpunkt Betriebs- und Volkswirtschaftslehre

Voraussetzung: Mittlere Reife/Realschulabschluss
Ausbildungsziel: Allgemeine Hochschulreife (Abitur)
Dauer: 3 Jahre

2. Fachoberschule Wirtschaft

Voraussetzung: Realschulabschluss und abgeschlossene Berufsausbildung
Ausbildungsziel: Fachhochschulreife
Dauer: 1 Jahr

Bewerbungen mit formlosem Bewerbungsschreiben, tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopien senden Sie bitte bis zum 28.02.2011 an obige Adresse.

S. Kühn
Schulleiterin

Fischereischeinprüfungen im Jahr 2011

Die Prüfungen zum Erwerb des Fischereischeines finden in diesem Jahr zu folgenden Terminen statt:

Prüfungstermin	Anmeldeschluss
23.02.2011	16.02.2011
23.03.2011	16.03.2011
04.05.2011	27.04.2011
22.06.2011	15.06.2011
07.09.2011	31.08.2011
16.11.2011	09.11.2011

Interessenten melden sich bitte bis zum jeweiligen Anmeldeschluss im Bürgerbüro der Stadtverwaltung an.

Bei der Anmeldung ist für die Prüfung eine Gebühr in Höhe von 15,00 EUR für Personen bis 18 Jahre und 25,00 EUR für Personen über 18 Jahre zu entrichten; gleichzeitig wird zur Prüfungsvorbereitung informiert.

Das Bürgerbüro ist zu folgenden Öffnungszeiten erreichbar:

Montag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	8:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag:	8:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	8:00 bis 15:00 Uhr

Telefonische Anfragen werden unter der Rufnummer 0395 555-1111 beantwortet.

Peter Modemann
2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters
und Fachbereichsleiter

Historische Gewerberäume der Stadtmauer

Vermieten im Auftrag der Stadt Neubrandenburg das

Wiekhaus Nr. 46

mit ca. 58 m² und das

Wiekhaus Nr. 52

mit ca. 69 m² zur gewerblichen Nutzung.

Vereinbarung einer Besichtigung erfolgt über die neuwoges
Frau Weigel unter der Tel. 4501-381.
Konzeptdetails und Mietpreisvorstellungen sind zu richten an:

NEUWOGES IMG
Eigentümergebetung
Heidenstraße 6
17034 Neubrandenburg.

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Landtagswahlen 04.09.11

Für die Landtagswahlen wurden gemäß § 7 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 Landeswahlordnung durch den Kreiswahlleiter nachfolgende Beisitzer und deren Stellvertreter in den Wahlausschuss berufen:

Beisitzer/in

Herr Michael Kunze
Herr Dr. Joachim Lübbert
Herr Dieter Kowalick
Frau Silvana Knoblauch
Herr Burkhard Räuber
Frau Friederike Maria Teuscher

Stellvertreter/in

Frau Margrit Junge
Herr Frank Münzberger
Frau Petra Schmelzer
Frau Brigitte Anner-Henschel
Frau Gudrun Räuber
Herr Hans-Joachim Kliemann

Peter Modemann
Kreiswahlleiter

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gesucht!

Die Stadt Neubrandenburg sucht für den 04.09.11 und den 18.09.11 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Am 04.09.11 werden

- Wahlen des Landrates/der Landrätin,
- des Kreistages und
- Landtagswahlen sowie der
- Bürgerentscheid zur Benennung des neuen Landkreises

stattfinden.

Sofern erforderlich, wird am 18.09.11 der Landrat/die Landrätin in einer Stichwahl zu wählen sein.

Für beide Wahltage sind Wahlvorstände für jeweils 47 Wahlbezirke und 11 Briefwahlbezirke zu bilden. Zur Durchführung des Bürgerentscheides werden die Wahlvorstände am 04.09.11 gleichzeitig als Abstimmungsvorstände berufen.

Bürgerinnen und Bürger, die dieses Ehrenamt übernehmen möchten, melden sich bitte telefonisch bzw. schriftlich oder per E-Mail beim Bürgerbüro der Stadtverwaltung, Friedrich-Engels-Ring 53, 17033 Neubrandenburg (Telefon: 555 1111; E-Mail: Buergerbuero@Neubrandenburg.de).

Peter Modemann
Kreiswahlleiter

Die Abteilung Service des Städtischen Immobilienmanagements verkauft gegen Meistgebot folgendes Fahrzeug:

VW Taro; LKW offener Kasten; Diesel 2,5; 58 KW; Bj. 95; 148 TKm; nächste HU 07/11. Eine Besichtigung des Fahrzeugs ist nach telefonischer Voranmeldung unter Tel. 0151 14271722 (Herr Axel Lück) in Neubrandenburg Am Eschenhof möglich.

Ihre schriftlichen Angebote richten Sie bitte bis zum 15.02.11 an:

Städtisches Immobilienmanagement
Abteilung Service, Rathaus Zimmer 601, Herr Jan Brauns, Tel. 5551824 · Fax 5552800
Friedrich-Engels Ring 53 · 17033 Neubrandenburg
E-mail: jan.brauns@neubrandenburg.de

Öffentliche Bekanntmachungen

Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung)

Auf der Grundlage des § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.03 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31.07.09 (BGBl. I S. 2507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung zur Festsetzung von Parkgebühren vom 08.07.10 (GVOBl. M-V 2010, S. 4080), wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Neubrandenburg vom 22.12.10 folgende Verordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Neubrandenburg werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

§ 2 Höhe der Parkgebühren

(1) Gebühren werden für folgende Zonen festgesetzt:

a) Zone I	- je angefangene halbe Stunde	0,50 €
	- Mindestgebühr	0,50 €
b) Zone II	- je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	- Mindestgebühr	0,25 €
	- Höchstgebühr	3,00 €/Kalendertag
c) Zone III	- je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	- Mindestgebühr	0,25 €
	- Höchstgebühr	1,00 €/Kalendertag
d) Zone IV...	- je angefangene halbe Stunde	0,25 €
	- Mindestgebühr	0,25 €

(2) Beginn und Ende der Bedienpflichtzeit der Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit werden gemäß §§ 13 und 45 der Straßenverkehrsordnung durch verkehrsrechtliche Anordnungen festgesetzt.

(3) Besondere Regelungen zum kostenlosen Parken können durch Ausnahmeregelungen getroffen werden.

§ 3 Festlegung der Zonen

(1) Im Bereich der Zone I befinden sich alle innerhalb des Stadtzentrums gelegenen und in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

(2) Im Bereich der Zone II befinden sich alle auf dem Bahnhofsvorplatz gelegenen und in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

(3) Im Bereich der Zone III befinden sich die in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze in der Straße Am Stadion.

(4) Im Bereich der Zone IV befinden sich alle weiteren, nicht in Zone I bis Zone III, in der Straßenbaulast der Stadt stehenden öffentlichen Parkplätze.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 21.05.03 außer Kraft.

Neubrandenburg, 14.01.11

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Berufliche Schule der Stadt Neubrandenburg
- Wirtschaft, Handwerk, Industrie -
Sponholzer Straße 18
17034 Neubrandenburg
Telefon 0395 5551040
Fax 0395 5551020
info@bs-nb.de/www.bs-whi.schulen-nb.de

Ausbildungsmöglichkeiten an der Beruflichen Schule

1. Höhere Berufsfachschule

Ziel: Sozialassistent
Voraussetzung: Mittlere Reife (Realschulabschluss)
Einzugsgebiete: NB, DM, MÜR
Dauer: 2 Jahre

2. Fachschule

Ziel: Staatlich anerkannte/r Erzieher/in
Voraussetzung: Mittlere Reife (Realschulabschluss) und abgeschlossene Berufsausbildung oder Abitur und 600 h einschlägiges Praktikum
Einzugsgebiete: NB, MST, MÜR, DM
Dauer: 3 Jahre

3. Fachgymnasium mit der Fachrichtung **Gesundheit und Soziales**

Ziel: Abitur (Allgemeine Hochschulreife)
Voraussetzung: Mittlere Reife (Realschulabschluss)
Einzugsgebiete: NB, DM, MST, MÜR
Dauer: 3 Jahre

4. Fachoberschule mit den Fachrichtungen **Informatik und/oder Sozialpädagogik**

Ziel: Fachhochschulreife
Voraussetzung: Mittlere Reife (Realschulabschluss) und abgeschlossene mindestens zweijährige Berufsausbildung
Dauer: 1 Jahr
Einzugsgebiete IT: alle Kreise Mecklenburg-Vorpommern
Einzugsgebiete SP: NB, DM, MST, MÜR

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 28.02.2011 an die Berufliche Schule
Wirtschaft, Handwerk und Industrie Neubrandenburg.

T. Sommer, Schulleiter

Managementplanung des FFH-Gebietes „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ – 1. Öffentlichkeitsveranstaltung

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS) gibt hiermit bekannt, dass am 22.02.2011 im Amtsgebäude des StALU MS in der 9. Etage, Raum 915, Helmut-Just-Str. 4, 17036 Neubrandenburg um 10:00 Uhr eine öffentliche Informationsveranstaltung zur Erstellung des Managementplanes des FFH-Gebietes „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ stattfindet.

Art. 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft für die besonderen Schutzgebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen, inkl. Wiederherstellungsmaßnahmen festzulegen. Dabei besteht in Verbindung mit Art. 2 für die Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, zur Umsetzung der Schutzziele und zur konsensorientierten Lösung von Konflikten mit Landnutzern für Gebiete des Netzes „Natura 2000“ Managementpläne aufzustellen. Die Europäische Kommission räumt Managementplänen einen hohen Stellenwert für den Schutz der FFH-Gebiete ein. Wie dazu im 2. Erlass des Umweltministeriums M-V vom 06.09.2005 zur Umsetzung der FFH-Managementplanung festgelegt wurde, sind die jeweils zuständigen Fachbehörden für Naturschutz für die Erstellung der Pläne verantwortlich.

Im Zuständigkeitsbereich des StALU Mecklenburgische Seenplatte wurde mit der Bearbeitung des Gebietes „Wald- und Kleingewässerlandschaft bei Burg Stargard“ begonnen. Hierbei ist eine intensive Information und Konsultation der örtlich Betroffenen erforderlich, um eine wirksame Akzeptanz, Transparenz und Umsetzung der Inhalte der zu erstellenden Pläne zu erreichen.

Bekanntmachung

Die 35. öffentliche Versammlungsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte findet am Dienstag, den 22.02.2011, um 15.30 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Neubrandenburg mit folgender Tagesordnung statt:

- Bericht des Vorsitzenden
- Annahme der Jahresrechnung 2009 sowie Entlastung des Vorsitzenden und des Vorstandes
- Diskussion und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2011
- Rückblick auf die vergangene Legislaturperiode sowie Ausblick auf Struktur und Aufgaben des Regionalen Planungsverbandes nach der Kreisgebietsreform
- Sonstiges

Dr. Paul Krüger, Vorsitzender

Öffentliche Bekanntmachungen

Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 5 der Kommunalverfassung (KV M-V), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern, des § 50 Abs. 4 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern und des § 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Neubrandenburg wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 22.12.10 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Stadt Neubrandenburg erhebt Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 4 der Satzung über die Straßenreinigung den Grundstückseigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die mit der öffentlichen Einrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt oder nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung zu benutzen verpflichtet ist.

Wer am 1. Januar eines Kalenderjahres im Grundbuch als Eigentümer oder zur Nutzung dinglich Berechtigter des anliegenden oder des durch die Straße erschlossenen Grundstückes eingetragen ist, gilt für dieses Kalenderjahr als Benutzer.

- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zum Ablauf des Quartals des Kalenderjahres, in welchem der Eigentumswechsel im Grundbuch erfolgt, zu entrichten.
- (3) Ist an einem Grundstück ein Erbbaurecht oder Nießbraucherrecht bestellt, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nießbraucher verpflichtet.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Gebühren für die Reinigung der Straßen sind:
 1. die auf volle Meter gerundete Straßenfrontlänge des Grundstückes und
 2. die in der Anlage der Straßenreinigungssatzung angegebene Reinigungsstufe der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung besteht.
- (2) Die Straßenfrontlänge ist
 - a. für Vorderliegergrundstücke die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück
 - b. für Hinterliegergrundstücke die Länge der durch Projektion des Hinterliegergrundstückes zum Straßengrundstück entstehenden gemeinsamen Grenze.
- (3) Wird das Grundstück durch Zwischenflächen im Sinne der Straßenreinigungssatzung von der Straße getrennt, so berechnet sich die Straßenfrontlänge aus der Projektion der der Straße zugekehrten Grundstücksgrenze auf die Straßenbegrenzung.
- (4) Bei der Berechnung der Frontmeter sind Abweichungen bis zu einem Meter, höchstens bis zu 10 % der Gesamtfrontlänge zulässig.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Frontlänge jährlich:

	EUR
a. in der Reinigungsstufe 0	6,83
b. in der Reinigungsstufe 1	3,90
c. in der Reinigungsstufe 2	5,60
d. in der Reinigungsstufe 3	3,18
e. in der Reinigungsstufe 4	13,77
f. in der Reinigungsstufe 5	24,67
g. in der Reinigungsstufe 6	2,27
h. in der Reinigungsstufe 7	5,83

- (2) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Abs. (1) genannten Reinigungsstufen ergibt sich aus der Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Definition der Reinigungsstufen und Straßenverzeichnis).

§ 5 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgt, es sei denn, in einer den Anschluss- und Benutzungszwang erstmals festlegenden Satzung ist ein anderer Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die fortlaufende, jährliche Gebühr entsteht am 1. Januar des betreffenden Kalenderjahres.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren endet mit Ablauf des Monats, in dem eine öffentliche Verkehrsfläche aus dem Anschlussgebiet ausscheidet.
- (4) Erhöht sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage (z. B. Änderung der Reinigungsstufe, Neuvermessung des Grundstückes), so beginnt die Verpflichtung zur Zahlung des Mehrbetrages mit dem Beginn des auf den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monats. Entsprechendes gilt, wenn sich während der Dauer des Benutzungsverhältnisses die Gebühr infolge einer Änderung der Berechnungsgrundlage ermäßigt.
- (5) Kann die Reinigung der gebührenpflichtigen Straße wegen Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, die die Stadt Neubrandenburg zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt werden, so wird die Gebührenzahlungspflicht unterbrochen. Wird aus den in Satz 1 genannten Gründen die Reinigungsleistung länger als 3 Monate nur eingeschränkt erbracht, reduziert sich die Gebührenschuld auf die Hälfte. Ist die tatsächliche Reinigungsleistung auf weniger als die Hälfte der nach der Straßenreinigungssatzung zu erbringenden Leistung reduziert, entfällt die Gebührenpflicht auf Dauer der Behinderung ganz. Als Behinderung im Sinne dieses Absatzes zählen nicht: parkende Fahrzeuge, Container oder ähnliche, vom Grundstückseigentümer zu vertretende Hindernisse.
- (6) Die Ermäßigung oder das Ende der Gebührenschuld gemäß Absatz 5 wird auf Antrag des Gebührenschuldners durch Gebührenbescheid festgelegt. Dabei endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsleistung erstmals eingeschränkt oder eingestellt wird. Die volle Gebührenpflicht beginnt wieder nach Ablauf des Monats, in dem die Reinigungsarbeiten in vollem Umfang aufgenommen werden.
- (7) Wird aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht die Durchführung der Reinigung (allgemeine Säuberung und Winterdienst) auf Straßen bzw. Straßenabschnitten außerhalb der geschlossenen Ortslage notwendig, so trägt die Stadt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Neubrandenburg und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe einer Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die Jahresgebühr ist fällig bei Beträgen
 - a. bis 30,00 Euro am 01.07. jeden Jahres,
 - b. über 30,00 Euro zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. jeden Jahres.

Nachzuzahlende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Abs. (2) a. und b. am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird. Die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (4) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (5) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 7 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Gebührenschuldner im Sinne des § 2 dieser Satzung von Vorder- oder Hinterliegergrundstücken schulden die Gebühr nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Wird das Hinterliegergrundstück über eine eigene Zuwegung erschlossen, ist die Zuwegung Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bilden Zuwegungen gemeinsam für Vorder- und Hinterliegergrundstücke eine Einheit, sind sie anteilig Bestandteil der Straßenfrontlänge. Bei mehreren gemeinsamen Zuwegungen obliegt es der Stadt, unter Berücksichtigung der Entfernungen von der Erschließungsstraße, die Zuwegungen einzelnen Grundstückseinheiten zuzuordnen.

Öffentliche Bekanntmachungen

>> Fortsetzung von Seite 7

§ 8 Gebührenermäßigungen

- (1) Fehlt vor einem anliegenden Grundstück an gebührenpflichtigen Bundesstraßen sowie Straßen der Reinigungsklasse 0 und 7 der Geh- und/oder Radweg bei mindestens 50 v. H. der Straßenfrontlänge, so wird für dieses Grundstück die maßgebliche Gebühr um 3 v. H. je fehlendem Straßenteil reduziert. Den verbleibenden Anteil trägt die Stadt.
- (2) Bei Grundstücken an Bundesstraßen der Reinigungsklassen 0 und 7, die keine Zufahrt für Kraftfahrzeuge von dieser auf das Grundstück haben und der an der Bundesstraße anliegende Grundstücksteil ausschließlich der Erholung dient (Garten), wird die Gebühr um 100% ermäßigt. Den Kostenanteil trägt die Stadt.

§ 9 Wohnungs- und Teileigentum

Bei Wohnungs- und Teileigentum wird die Gebühr einheitlich für das Gesamtgrundstück festgesetzt und in einem Bescheid dem Verwalter bekannt gegeben.

§ 10 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.06 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadt Neubrandenburg vom 29.12.04 (Beschluss-Nr. 95/06/04) außer Kraft.

Neubrandenburg, 14.01.11
Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

BEKANNTMACHUNG

über die Öffentliche Zustellung der Mitteilung des Grenztermins

Das Grundstück des Landes Mecklenburg-Vorpommern gebucht im Grundbuch von Neubrandenburg – Blatt 6638 (Weg zwischen Gätenbach und Modellpark) gelegen

in der Gemeinde : Neubrandenburg
Gemarkung : Neubrandenburg
Flur : 9
Flurstücke : 637/3

wurde vermessen und die Grenzen abgemarkt.

Eine Zustellung der Mitteilung des Grenztermins über die Anhörung zur Grenzfeststellung und Abmarkung an den Eigentümer des Grundstücks gebucht im

Grundbuch von Neubrandenburg Blatt 2301,
Gemarkung Neubrandenburg, Flur 9, Flurstück 635/2;
(Garten zwischen Weidenweg und Gätenbach) Herrn Johannes Stahl

ist nicht möglich, da der Aufenthaltsort dieser Person nicht bekannt ist.

Eine Zustellung der Mitteilung des Grenztermins an die Rechtsnachfolger ist nicht möglich, da die Erben unbekannt sind.

Die Mitteilung des Grenztermins wird hiermit auf dem Wege der öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 1 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 9a Viertes Gesetz zur Änderung verwaltungsrechtlicher Vorschriften vom 11. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2418) öffentlich zugestellt und kann in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Heiko Hoffmann, Woldegker Straße 27, 17033 Neubrandenburg in der Zeit vom 01.02.2011 bis zum 01.03.2011 (1 Monat) eingesehen werden.

Neubrandenburg, den 16.12.2010

Öffentl. best. Verm.-Ing.

14. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 22. Dezember 2010 fand die 14. Sitzung der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.	Gegenstand
201/14/10	Umsetzung des Feuerwehrbedarfsplanes der Stadt Neubrandenburg
202/14/10	Bildung eines Abstimmungsausschusses gem. § 17 Abs. 5 Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern
203/14/10	Neuwahl von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Umlegungsausschusses
204/14/10	Verordnung über Parkgebühren der Stadt Neubrandenburg (Parkgebührenverordnung)
205/14/10	Gebührensatzung für die Straßenreinigung der Stadt Neubrandenburg (Straßenreinigungsgebührensatzung)
206/14/10	Anschluss an die Verfassungsbeschwerde der Landkreise gegen das Kreisstrukturgesetz
207/14/10	1. vereinfachte Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 "Kruseshofer Straße" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
208/14/10	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschengrund/Chausseehaus" hier: Beschluss über die Stellungnahmen (Abwägungsbeschluss)
209/14/10	2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Eschengrund/Chausseehaus" hier: Satzungsbeschluss
210/14/10	Gebührenkalkulation zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 21.12.00 (Abfallgebührenkalkulation)
211/14/10	3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren vom 21.12.00 (Abfallgebührensatzung)
212/14/10	Vereinbarung gemäß § 44 b Abs. 2 SGB II n. F. über Standorte, Ausgestaltung und Organisation der nach § 44 b Abs. 1 SGB II n. F. zu bildenden gemeinsamen Einrichtung Neubrandenburg zwischen den Trägern Agentur für Arbeit Neubrandenburg und Stadt Neubrandenburg
213/14/10	Beteiligung der Stadt Neubrandenburg an der Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen durch das Modellprojekt "Bürgerarbeit"

214/14/10	Sanierungsmaßnahme "Altstadt - Vor dem Treptower Tor" Änderung des Beschlusses Nr. 723/47/09 der Stadtvertretung vom 23.04.09 über die Sanierungssatzung Altstadt - Vor dem Treptower Tor
215/14/10	Anpassung der Grundstücksliste 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Neubrandenburg hier: Aufstellungsbeschluss
Nichtöffentlicher Teil	
Beschluss Nr.	Gegenstand
216/14/10	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Verkauf des Grundstückes Wilhelm-Külz-Straße 15
217/14/10	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Verkauf der Liegenschaft Voßstraße 8
218/14/10	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Verkauf der Liegenschaft Kirschenallee 24
219/14/10	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Verkauf der Liegenschaft Kirschenallee 26
220/14/10	Eigentumsübertragung durch Vertrag hier: Übertragung von Grund/Boden im Bereich Ameisenweg 19
221/14/10	Jahresabschluss der Ostmecklenburgisch-Vorpommerschen Verwertungs- und Deponie GmbH für das Geschäftsjahr 2009
222/14/10	Jahresabschluss der Theater und Orchester GmbH Neubrandenburg/Neustrelitz für das Geschäftsjahr 2009
223/14/10	Sanierungsmaßnahme "Altstadt" Neubrandenburg Neutorstraße 21 Zustimmung zur Anhandgabe des Flurstückes 615/2 der Flur 10, Gemarkung Neubrandenburg an einen Investor
224/14/10	Bestellung einer Prüferin im Rechnungsprüfungsamt
225/14/10	Bestellung der stellvertretenden Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Immobilienmanagement

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Die Beschlüsse des öffentlichen Teils können im Büro der Stadtvertretung (Rathaus, Raum 347) eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74.3 „Alte Brauerei“

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 14. Oktober 2010 aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss über den Entwurf und die Auslegung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 74.3 „Alte Brauerei“, begrenzt durch

im Norden: den Verlauf der Datze
im Osten: die Ihlenfelder Straße
im Süden: den Bebauungsplan Nr. 74.2 "Wolgaster Straße"
im Westen: die Demminer Straße,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist zu veröffentlichen.

Da die Umweltprüfung ergeben hat, dass von der Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen, wird für den weiteren Verfahrensablauf das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB angewendet.

Jedermann kann den Entwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung in der Zeit vom 21. Februar bis zum 22. März 2011 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales, Abteilung Stadtplanung, 3. Etage (Anbau) einsehen.

Die Dienststunden sind zurzeit:

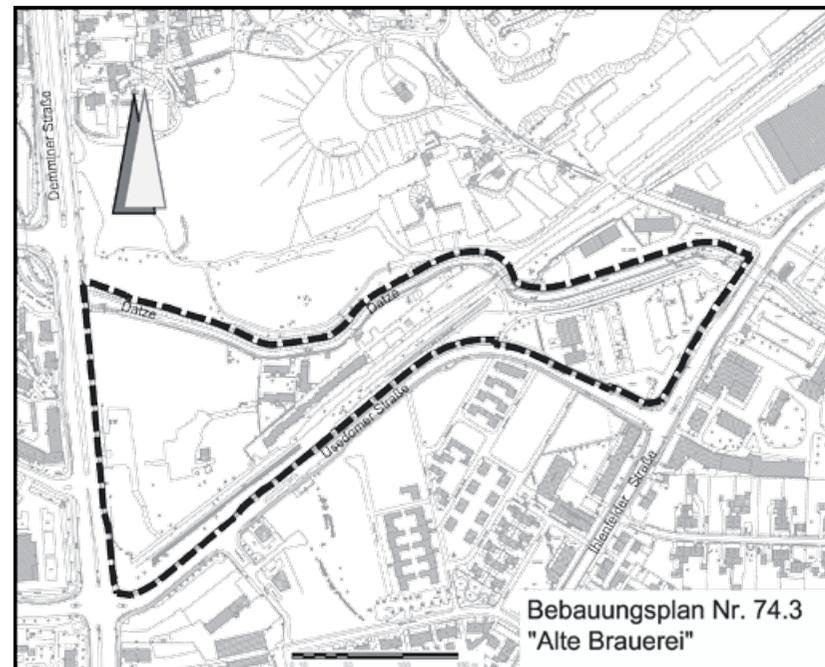
Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Bei Bedarf erfolgt eine Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neubrandenburg, 26. Januar 2011

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung des Vorentwurfes des Bebauungsplanes Nr. 107 „Oststadt/Juri-Gagarin-Ring/Kopernikusstraße“ im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 29. April 2010 aufgrund des § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 107 „Oststadt/Juri-Gagarin-Ring/Kopernikusstraße“, begrenzt durch

im Norden: den Juri-Gagarin-Ring
im Osten: die Leibnizstraße
im Süden: die Kopernikusstraße
im Westen: die Salvador-Allende-Straße,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB veröffentlicht.

Es bestehen folgende Planungsziele:

- städtebauliche Neuordnung der freien Bauflächen, die durch den Abriss von zwei Schulen und den geplanten Rückbau einer Sporthalle im Zentrum des Wohngebietes entstehen
- Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs und Sicherung der Entwicklung bzw. des Erhalts bereits bestehender zentraler Versorgungsbereiche besonders im Wohngebiet Oststadt.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten. Die Umweltauswirkungen der betroffenen Schutzgüter (Gehölzschutz und Lärmschutz) werden geprüft und Bestandteil des Umweltberichtes.

Es wird darauf hingewiesen, dass der zu erarbeitende Entwurf des Bebauungsplanes nach Bestätigung durch die Stadtvertretung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt wird. Der Zeitraum wird rechtzeitig im „Stadtanzeiger“ bekanntgegeben.

Jedermann kann den Vorentwurf des Bebauungsplanes und dessen Begründung in der Zeit vom 10. Februar bis zum 24. Februar 2011 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales, Abteilung Stadtplanung, im Flur der 3. Etage (Anbau) einsehen.

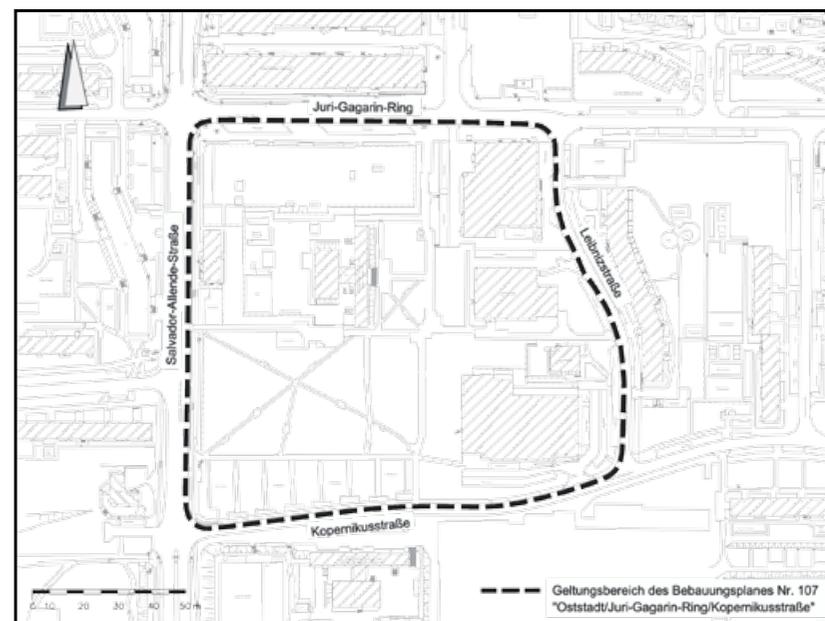
Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Bei Bedarf erfolgt eine Erörterung.

Neubrandenburg, 26. Januar 2011

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Eschengrund/Chausseehaus“

Die von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 22. Dezember 2010 als Satzung beschlossene 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Eschengrund/Chausseehaus“, begrenzt durch

im Norden: Stadtgrenze, Gemarkung Trollenhagen
 im Osten: Kleingartenverein „Am Chausseehaus“, „Eschenhof“, „Trockener Weg IV“, Bauhof, Stadtwirtschaft
 im Süden: Grundstück des Lebensmittel-Discounters
 im Westen: Ostgrenze der B 96/Demminer Straße,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist zu veröffentlichen.

Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Eschengrund/Chausseehaus“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 S. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung dazu ab diesem Tage in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales, Abteilung Stadtplanung, 3. Etage (Anbau), während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

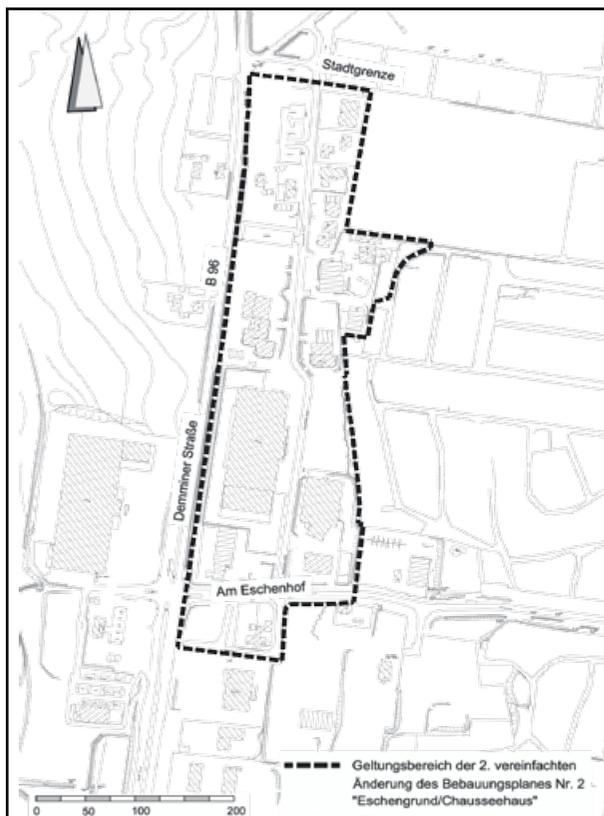
Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr.

Gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 sowie Abs. 3 S. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neubrandenburg geltend gemacht worden sind. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Bezogen auf die gemäß § 86 Abs. 3 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erlassenen gestalterischen Festsetzungen ist gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KVM-V) ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich, wenn dieser nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist.

Neubrandenburg, 26. Januar 2011

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“

Der von der Stadtvertretung der Stadt Neubrandenburg am 22. Dezember 2010 aufgrund des § 3 Abs. 2 S. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasste Beschluss über den Entwurf und die Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 „Kruseshofer Straße“, begrenzt durch

im Norden: die Bahngleisanlagen in Richtung Pasewalk
 im Osten: die Kruseshofer Straße
 im Süden: die Bundesstraße 104
 im Westen: die Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplanes Nr. 21 „Warliner Straße“,

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist zu veröffentlichen.

Die 1. Änderung wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt. Der einfache Bebauungsplan enthält lediglich Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzungen. Es werden keine Festsetzungen zur zulässigen Größe der Grundfläche, der voraussichtlich zu versiegelnden Flächen oder sonstige Festsetzungen mit planungsrechtlich relevanten Folgen für die Umwelt getroffen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen.

Nachstehend werden die Planungsziele bekanntgemacht:

Die Sicherung der verbrauchernahen Versorgung mit Waren des täglichen Bedarfs und die Sicherung der Entwicklung bzw. des Erhalts bereits bestehender zentraler Versorgungsbereiche besonders im Wohngebiet Oststadt. Mittel- und langfristige Flächensicherung im Plangebiet für das klassische Gewerbe (Produktions-, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe) sowie die Vorhaltung von Ansiedlungs- und Erweiterungsmöglichkeiten.

Jedermann kann den Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes und dessen Begründung in der Zeit vom 03. Februar bis zum 04. März 2011 während der Dienststunden in der Stadtverwaltung Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 53, im Fachbereich Stadtplanung, Umwelt, Wirtschaft und Soziales, Abteilung Stadtplanung, 3. Etage (Anbau) einsehen.

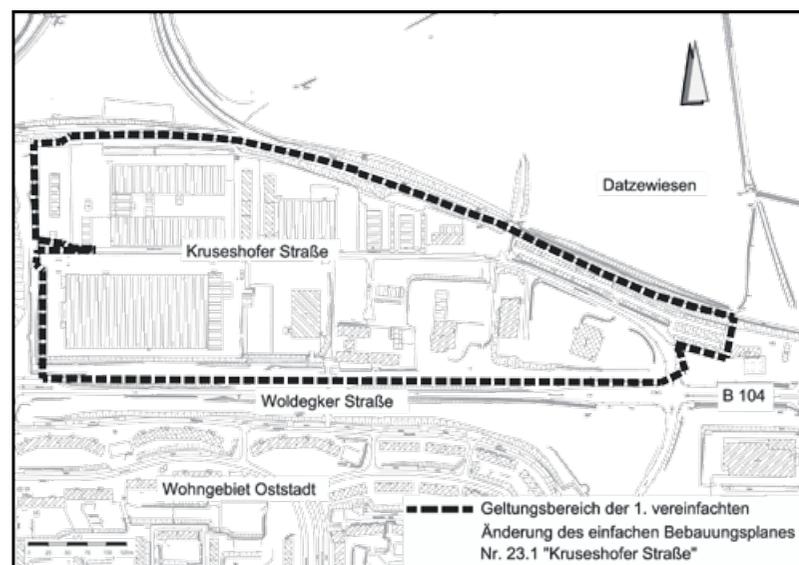
Die Dienststunden sind zurzeit:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr.

Während dieser Auslegung können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf der 1. vereinfachten Änderung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 23.1 schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der o. g. Dienststelle vorgebracht werden. Bei Bedarf erfolgt eine Erörterung. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Neubrandenburg, 26. Januar 2011

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Neufassung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren (Abfallgebührensatzung) – Lesefassung

Auf Grund von Artikel 2 der 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Neubrandenburg über die Erhebung von Abfallentsorgungsgebühren (Abfallgebührensatzung) vom 21.12.2000 wird nachstehend der Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom 01.01.11 an geltenden Fassung bekannt gemacht:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten für die Leistungen der Abfallentsorgung gemäß der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Neubrandenburg Gebühren im Sinne des § 6 KAG.
- (2) Der Kalkulationszeitraum wird auf 3 Jahre festgesetzt.
- (3) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und den dieser Satzung beigefügten Gebührensätzen (Anlage1), die Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 2 Bemessungsgrundlage, Gebührenmaßstab und Gebührensätze

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Höhe des zur Verfügung gestellten Behältervolumens bemessen, das für die Aufnahme von Abfällen zur Beseitigung und Verwertung (kompostierfähige Abfälle) auf den Grundstücken erforderlich ist.
- (2) Für die Entsorgung von Restmüll aus Haushaltungen, hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sowie kompostierfähigen Abfällen wird eine lineare Gebühr erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren beträgt je Liter des bereitgestellten Behältervolumens

- für Restmüll aus Haushaltungen und hausmüllähnlichen Gewerbeabfall
Gebührensatz A - 1,93 Euro
bei wöchentlicher Entsorgung

- für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall
Gebührensatz B - 1,79 Euro
bei wöchentlicher Entsorgung

Dieser Gebührensatz wird nur auf Antrag und unter Vorbehalt des Widerrufs frühestens zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats gewährt. Die Berechnung erfolgte ohne Kostenbestandteile für die Entsorgung von Sperrmüll, Wertstoffen, Sondermüll sowie die Nutzung von Annahmehöfen.

- für kompostierfähige Abfälle
Gebührensatz D - 0,70 Euro
bei 14-täglicher Entsorgung

- (4) Die in der Anlage aufgeführten Gebührensätze A bis E sind mit Ausnahme der Gebührensätze C und E Jahresgebühren. Sie sind die Basis für die Erhebung der den Sätzen entsprechenden Leistungen.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Jeder Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, der entsprechend der Abfallentsorgungssatzung an die Abfallentsorgung angeschlossen ist, ist gebührenpflichtig. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte Gebührenschuldner.
- (3) Ist ein sonstiger Nutzungsberechtigter durch die Stadt nicht mehr erreichbar, haften der Mieter und der Grundstückseigentümer als Gesamtschuldner.

§ 4 Eigentumswechsel

- (1) Wird das Eigentum oder das Erbbaurecht an einem Grundstück übertragen, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühren bis zum Ende des Monats zu entrichten, in den der Wechsel fällt. Für die Gebühren dieses Monats haftet daneben der neue Eigentümer.
- (2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 5 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebührenpflicht und Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, an dem das Grundstück an die Abfallentsorgung angeschlossen wird (Beginn der Abfallentsorgung).

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und für den Fall der Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, für den die Abfallentsorgung abgemeldet und eingestellt wurde.
- (4) Wird die Abfallentsorgung infolge von Betriebsstörungen des Drittbeauftragten, Witterungseinflüssen oder sonstigen von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen unterbrochen oder eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (5) Die Gebührenschild entsteht nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr). Zur Begleichung der Gebührenschilden werden Vorauszahlungen nach festgelegter Fälligkeit entsprechend § 6 erhoben.
- (6) Gebührenüberzahlungen werden durch Aufrechnung oder Erstattung ausgeglichen.
- (7) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungswege (Vollstreckung) beigetrieben.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Erhebung der Gebühren erfolgt durch die Stadt Neubrandenburg und wird dem Gebührenpflichtigen durch Bekanntgabe des Gebührenbescheides, der mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann, mitgeteilt.
- (2) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (3) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01. Juli fällig, wenn auf Grund eines entsprechenden Antrages des Gebührenschuldners zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (4) Wird im Fall des Absatzes 2 dem Gebührenpflichtigen bis zum 15. Februar eines Jahres kein Heranziehungsbescheid bekannt gegeben, so hat er die erste Jahresrate in Höhe der letzten Rate des Vorjahres zu entrichten.

Ist der danach gezahlte Betrag geringer als der nach dem Gebührenbescheid zu entrichtende Betrag, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten.

Ist der gezahlte Betrag höher als der nach dem Gebührenbescheid geschuldete Betrag, so wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

- (5) Die vorstehende Regelung des Absatzes 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend – wenn der Gebührenbescheid nach Zahlung geändert oder aufgehoben wird.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die nach Absatz 2 zu entrichtende Vierteljahresrate für das laufende Kalenderjahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (7) Die nach § 5 Absatz 5 Satz 1 entstandene Gebührenschild nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) wird sofort fällig.

Im Fall des Absatzes 3 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15. August bzw. 01. Juli des Jahres erstmals entsteht.

§ 7 Auskunfts- und Duldungspflicht

Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Beauftragten der Stadt ist in Vollzug dieser Satzung Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren.

§ 8 (Inkrafttreten)

Neubrandenburg, 23.12.2010

Dr. Paul Krüger
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

>> Fortsetzung von Seite 11

Gebührensätze zur Abfallgebührensatzung der Stadt Neubrandenburg

1. Gebührensatz A – Restmüllentsorgung aus Haushaltungen und Gewerbe

Satz-Nr.	Behältergröße in Liter	Abfuhr-rhythmus	Benutzungsgebühr (in EUR/Jahr)
01	80	4-wöchentlich	38,60
02	80	14-täglich	77,20
03	80	wöchentlich	154,40
04	80	4-wöchentlich	57,90
05	120	14-täglich	115,80
06	120	wöchentlich	231,60
07	120	wöchentlich	463,20
08	240	2 x wöchentlich	926,40
09	240	3 x wöchentlich	1.389,60
10	240	wöchentlich	2.123,00
11	1.100	2 x wöchentlich	4.246,00
12	1.100	3 x wöchentlich	6.369,00
13*	1.100	4-wöchentlich	9.650,00
14*	10.000	14-täglich	19.300,00
15*	10.000	wöchentlich	38.600,00

* Pressmulde, Verdichtung 2 : 1 Raumteile

2. Gebührensatz B – Restmüllentsorgung aus Gewerbe

Satz-Nr.	Behältergröße in Liter	Abfuhr-rhythmus	Benutzungsgebühr (in EUR/Jahr)
16	80	4-wöchentlich	35,80
17	80	14-täglich	71,60
18	80	wöchentlich	143,20
19	80	4-wöchentlich	53,70
20	120	14-täglich	107,40
21	120	wöchentlich	214,80
22	120	wöchentlich	429,60
23	240	2 x wöchentlich	859,20
24	240	3 x wöchentlich	1.288,80
25	240	wöchentlich	1.969,00
26	1.100	2 x wöchentlich	3.938,00
27	1.100	3 x wöchentlich	5.907,00
28*	1.100	4-wöchentlich	8.950,00
29*	10.000	14-täglich	17.900,00
30*	10.000	wöchentlich	35.800,00

* Pressmulde, Verdichtung 2 : 1 Raumteile

3. Gebührensatz C – Restmüllsack

Erwerb und Abfuhr einschließlich Entsorgung eines Restmüllsackes 100 l Rauminhalt 4,00 EUR.

4. Gebührensatz D – Einsammeln, Befördern und Verwerten von kompostierfähigen Abfällen

Satz-Nr.	Behältergröße in Liter	Abfuhr-rhythmus	Benutzungsgebühr (in EUR/Jahr)
31	80	14-täglich	56,00
32	120	14-täglich	84,00
33	240	14-täglich	168,00
34	1.100	14-täglich	770,00

5. Gebührensatz E – Zusatzgebühr für Sonderentleerungen nach § 9 (4) und (9) Abfallentsorgungssatzung

Die Gebühr für die Sonderentleerung von Müllgroßbehältern beträgt: 15,00 EUR.

17. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 7. Dezember 2010 fand die 17. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Gegenstand
BA 47/17/10	Pflegeleistungen auf kommunalen Grün- und Freiflächen im Stadtgebiet Neubrandenburg (Reinigung, Rasenmäh, Gehölzpflege) Lose 1 bis 5 Vergabe von Dienstleistungen
BA 48/17/10	Neubau Regionale Schule Ost Vergabe von Planungsleistungen

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

18. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 14. Dezember 2010 fand die 18. Sitzung des Betriebsausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgender Beschluss wurde gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Gegenstand
BA 49/18/10	Um- und Ausbau Parkstraße 17033 Neubrandenburg Vergabe von Bauleistungen

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

25. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg

Am 16. Dezember 2010 fand die 25. Sitzung des Hauptausschusses der Stadtvertretung Neubrandenburg statt. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.	Gegenstand
HA 34/25/10	Einstellung einer Beschäftigten
HA 35/25/10	Beförderung einer Beamtin der Laufbahngruppe 2
HA 36/25/10	Beförderung einer Beamtin der Laufbahngruppe 2
HA 37/25/10	Beförderung eines Beamten der Laufbahngruppe 2
HA 38/25/10	Beförderung eines Beamten der Laufbahngruppe 2
HA 39/25/10	Beförderung eines Beamten der Laufbahngruppe 2

Dr. Paul Krüger, Oberbürgermeister

Bekanntmachung zu den Kommunalwahlen am 04.09.11

Am Dienstag, den 01.02.11, findet um 16:00 Uhr im Rathaus im Raum 084 die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses statt. Zu folgenden Angelegenheiten sollen Beschlüsse gefasst werden:

1. Erforderliche Anzahl der weiteren Mitglieder des Kreiswahlausschusses
2. Wahl des Kreiswahlleiters und dessen Stellvertreters

Die Sitzung ist öffentlich.

Die Wahlbehörde

NEUBRANDENBURG



Stadt der vier Tore am Tollensesee

STELLENAUSSCHREIBUNG

Bei der Stadt Neubrandenburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeitstelle als Sachbearbeiter/in Straßenplanung zu besetzen. Der ausführliche Text ist unter www.neubrandenburg.de zu finden.